

Allgemeine Hinweise zur Förderung privater Dorferneuerungsmaßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

1. Was wird gefördert ?

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Instandsetzungen und gestalterische Maßnahmen an **ortsbildprägenden Gebäuden** gefördert, die deren regionaltypischen Charakter erhalten oder die Gestaltung in diesem Sinne verbessern. Die ortsbildprägenden Gebäude sind im Dorferneuerungsplan gekennzeichnet. Daneben (aber mit nachgeordneter Priorität) sind auch Maßnahmen am **Grundstück** förderfähig, die den dörflichen Charakter des Ortsbildes erhalten oder stärken, z.B. Hofpflasterungen, Einfriedungen oder Bauerngärten.

Die Förderung umfasst bei Gebäuden nur Maßnahmen an der **Außenhülle**, d.h. am Dach und an den Fassaden, einschließlich konstruktiver Instandsetzungen (z.B. Erneuerung oder Verstärkung des Dachtragwerks). Wärmedämmungen sind nur förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen ausgeführt werden.

Ausnahme: Landwirtschaftliche Hofstellen (Haupt- und Nebenerwerb). Hier ist für ortsbildprägende Betriebsgebäude, die an zeitgemäße Nutzungsanforderungen anzupassen sind oder zwecks Diversifizierung z.B. zu vermietbarem Wohnraum, Ställen für Pensionspferde oder einem Hofladen umgenutzt werden sollen, eine ganzheitliche Förderung möglich, die auch Maßnahmen im Inneren einschließt.

Anträge können für einzelne, nach Nutzungen unterschiedene Objekte gestellt werden (z.B. Wohnhaus, Stall, Scheune, Außenanlagen), auch für mehrere Objekte auf einem Grundstück oder für aufeinanderfolgende Teilmaßnahmen am gleichen Objekt.

2. Wie hoch ist die Förderung ?

Die Förderung beträgt **30 %** der baren Ausgaben, jedoch **maximal 25.000,- €** je Objekt, die bei einer Investition von 83.340,- € brutto ausgeschöpft sind. Bei Eigenleistungen werden nur die über Rechnungen belegbaren Kosten für Material, Gerüstmiete, Container etc. bezuschusst.

Mit jedem Antrag (d.h. mit jeder Maßnahme oder Teilmaßnahme, auch bei Eigenleistungen) ist eine Zuwendung in Höhe von **mindestens 2.500,- €** zu erreichen. Dafür müssen Sie also mindestens 8.334,- € brutto investieren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Wo und wie ist ein Antrag zu stellen ?

Förderstelle ist das Amt für Landentwicklung innerhalb des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig. Anträge sind jedoch nicht direkt bei der Förderstelle, sondern **über Ihre Gemeinde** einzureichen. Zusammen mit einer Stellungnahme des Dorferneuerungsplaners, von der Sie selbstverständlich eine Kopie erhalten, wird Ihr Antrag dann weitergeleitet.

Wichtig: Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid des Amtes für Landentwicklung vorliegt. Eine Auftragserteilung an Handwerker oder Materialkauf bei Eigenleistungen gelten bereits als Beginn und schließen eine Förderung aus! Die Maßnahmen des Antrags sind daher von anderen eventuell laufenden oder geplanten Baumaßnahmen eindeutig zu trennen.

Der Antrag umfasst:

1. das Antragsformular (das sog. „Stammdatenblatt“)
2. den Antrag auf Zuweisung einer Registriernummer
3. Kostenangebote der Handwerker

In besonderen Fällen sind zusätzlich z.B. eine denkmalrechtliche Genehmigung (der Unteren Denkmalbehörde Ihres Landkreises/ Ihrer Stadt) oder Bauzeichnungen mit Darstellung geplanter Änderungen (z.B. Gauben, Anbau eines Windfangs) vorzulegen. Bei Eigenleistungen kann es u.U. erforderlich sein, die fachliche Qualifizierung der beteiligten Personen nachzuweisen.

Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, vom Dorferneuerungsplaner oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de (→ Suche: Dorferneuerung Antrag).

Im Rahmen einer für Sie kostenfreien **Beratung** klärt der Dorferneuerungsplaner die für Ihre Maßnahme geeigneten Materialien und Ausführungen und unterstützt Sie ggf. auch beim Ausfüllen der Formulare.

4. Was ist bei den Kostenangeboten zu beachten ?

Pauschalangebote sind nicht förderfähig. Sämtliche Leistungen der Handwerker müssen in einzelnen Positionen eindeutig und genau beschreiben sein. Wichtig sind vollständige Material- und Farbangaben.

"Unvorhergesehenes", Bedarfsstundenlöhne und Pauschalpositionen ohne konkrete Benennung von Leistungen werden bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt! Nach Abschluss der Maßnahme ist die Abrechnung nach Aufmaß Grundlage der Zuwendung, die auch bei geringeren Baukosten 30% beträgt, aber keinesfalls mehr als den im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Betrag. Prüfen Sie bitte sämtliche Angebote auf richtige und ausreichende Mengenangaben.

Bei Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf bis 10.000,- € genügt die Vorlage eines Kostenangebotes je Gewerk. Ab diesem Grenzwert sind 3 Angebote einzureichen. Aus ökonomischen Gründen empfiehlt es sich aber durchaus auch bei kleineren Maßnahmen, mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.

5. Was ist nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu tun ?

Im Zuwendungsbescheid ist ein **Förderzeitraum** ausgewiesen, innerhalb dessen Sie Ihre Maßnahme umsetzen sollten. Zeichnet sich ab, dass der Endtermin nicht einzuhalten ist, können Sie bei der Förderstelle eine Verlängerung beantragen.

Werden gestalterische Hinweise aus der Stellungnahme des Dorferneuerungsplaners in die **Nebenbestimmungen** aufgenommen, sind diese als Bestandteil des Bescheides zwingend einzuhalten. Da es sich dabei um Änderungen der Angebote oder Bemusterungen zur Materialauswahl handelt, müssen Sie Ihre Handwerker darüber informieren. Ist zusätzlich eine Abstimmung (einschl. Vorlage eines Abstimmungsvermerkes!) gefordert, vereinbaren Sie bitte mit uns einen Termin vor oder zu Beginn der Ausführung, am Besten im Beisein der Handwerker.

Fordern Sie über geänderte und zusätzliche Leistungen **Nachtragsangebote** der Handwerker an und reichen Sie diese umgehend noch vor Ausführung der darin beschriebenen Leistungen bei der Förderstelle zur Kenntnisnahme und Genehmigung ein.

Nach Abschluss der Maßnahme reichen Sie den **Verwendungsnachweis** mit den bezahlten Handwerker- oder Materialrechnungen bei der Förderstelle ein. Nachdem der/die für Ihren Landkreis zuständige Mitarbeiter/in des Amtes für Landentwicklung die Umsetzung Ihrer Maßnahme vor Ort überprüft und ggf. die Höhe der Zuwendung an die Abrechnungssumme angepasst hat, wird die Zuwendung im Rückerstattungsverfahren ausgezahlt.

*Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Dorferneuerungsplaner gern zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Architekt V. Bolze, Tel. (0531) 123 34 -50*

Stand 02.2012